

Keine Abrechnung nach Gebührenverzeichnis

Ich rechne meine Leistungen nur privat und nur nach meinen transparenten Honorarsätzen ab. Eine Abrechnung nach dem sog. „Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker“, wie es viele private Krankenkassen oder Zusatzversicherungen für gesetzlich krankenversicherte fordern, nehme ich nicht vor. Warum ist das so?

Anfang der 80er-Jahre hat sich eine Handvoll Heilpraktiker-Verbandsfunktionäre daran gemacht, eine sog. „Gebührenordnung für Heilpraktiker“ aufzustellen. Niemand hatte sie darum gebeten, niemand hatte sie legitimiert. Triebkraft war vielleicht ein Gefühl verletzter Eitelkeit gegenüber den Ärzten benachteiligt zu sein, die bereits damals mit ihrer „GOÄ“ ein anerkanntes Abrechnungssystem hatten. Diese private „Gebührenordnung für Heilpraktiker“ strafte das Bundeskartellamt jedoch sofort nach Veröffentlichung mit einem Verbot als unerlaubte Preisabsprache ab.

Diese peinliche Panne führte jedoch keineswegs dazu, dass sich die Kollegen wieder auf ihre Aufgabe als Heilpraktiker konzentrierten. Stattdessen führten sie 1985 eine Umfrage unter einigen wenigen Heilpraktikern durch und fragten nach den damals von ihnen verlangten Honoraren. Diese fassten sie dann in einer Vergleichstabelle zusammen, nannten die niedrigsten und die höchsten Honorare und gaben dieser Tabelle den Namen „Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker“. Auch diese Liste war weder repräsentativ, noch in irgendeiner Weise legitimiert. Aber: sie war fortan die Honorarleitabelle für die privaten Krankenkassen, denn die Honorare waren niedrig und das wollten sich die Kassen sichern. Seit 1985 - also seit über 25 Jahren - haben sich die Honorare um keinen Cent verändert. Und auch neue Therapieformen haben seitdem keinen Einzug in diese Tabelle gefunden.

Dass das „Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker“ lediglich eine private Vergleichstabelle einiger weniger Funktionäre ist und keineswegs in irgendeiner Weise als kollektive Abrechnungsrichtlinie verwendet werden darf, hat das Bundesverwaltungsgericht erst am 12.11.2009 festgestellt, als es entschied, dass diese Tabelle nicht als Begründung für die Beschränkung der Beihilfe eines öffentlichen Dienstherrn dienen darf (Akt.z: BVerwG 2 C 61.08).

Dass private Krankenkassen und private Zusatzversicherungen trotzdem versuchen, ihre Abrechnung an einem 25 Jahre alten „Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker“ zu orientieren, ist verständlich, denn wo bekommt man heute noch moderne Dienstleistungen zum Preis von 1985?

Da ich jedoch für meine Betriebskosten aktuelle Preise zahlen muss, nehme ich auch ein aktuelles und angemessenes Honorar und stelle Ihnen darüber auf Wunsch gerne eine detaillierte Rechnung mit Datum und Leistung aus. Da das „Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker“ keinerlei Legitimation hat, weise ich in meiner Rechnung aber weder dessen Leistungskennziffern noch die dort festgehaltenen Honorarsätze aus.